

Anfrage der CDU-Fraktion

Die Vorkaufsrechte der Gemeinden (Stadt) sind u.a. im § 24 BauGB (allgemein) und § 25 BauGB (besonderes) geregelt. Vorkaufsrechte gem. § 25 BauGB müssen durch Satzung der Stadt geregelt werden.

Wir bitten zu prüfen:

- Ob dieses Vorkaufsrecht gem. § 25 BauGB ein weiteres hilfreiches Instrument sein könnte, um an unbebaute Grundstücke (Baulücken) gelangen zu können.
- Für welche Grundstücke § 25 Abs. 2 BauGB einschlägig wäre.
- Gegebenenfalls für welche Grundstücke (Bebauungspläne) eine Vorkaufssatzung hilfreich wäre.

Gründe:

Die Stadt Rottenburg ist bestrebt, zum Schutz des Außenbereichs möglichst Flächen im Innenbereich und Baulücken in bestehenden Baugebieten der Bebauung zuzuführen. In der Praxis erweist sich dies aufgrund geltender Gesetze, insbesondere des Schutzes des Eigentums, oft als sehr schwierig bis unmöglich. Vor diesem Hintergrund sollten die o.g. Fragestellungen geprüft und im GR über das Ergebnis berichtet werden.

Horst Schuh
CDU-Fraktion